

EINKAUFSBEDINGUNGEN
DER FIRMA CMOR COMPOSED MATERIALS OHNHÄUSER GMBH
(im Folgenden „Kunde“ genannt)

§ 1
GELTUNGSBEREICH

- (1)** Unsere Einkaufsbedingungen gelten exklusiv und unter Ausschluss der Einkaufsbedingungen unserer Lieferanten für alle bestehenden geschäftlichen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten.
- (2)** Der Lieferant verzichtet ausdrücklich mit der Bestätigung unserer Bestellung auf die Verwendung seiner Geschäftsbedingungen, insbesondere seiner Lieferbedingungen, gleich wie diese lauten. Auch etwaige vorformulierte Ausschlüsse in Rahmenbedingungen, Rahmenverträgen, Lieferverträgen oder Ähnlichem, die zur Unanwendbarkeit unserer Einkaufsbedingungen führen würden, werden hiermit einvernehmlich zwischen den Parteien ausgeschlossen, gleich ob ein solcher Ausschluss wiederum in den Rahmenbedingungen, Rahmenverträgen und Lieferverträgen ausgeschlossen wurde, oder nicht.

§ 2
BESTELLUNG

- (1)** Für den Umfang und Inhalt der Lieferung ist ausschließlich unsere Bestellung unter Ausschluss etwaiger Abänderungen in der Auftragsbestätigung des Lieferanten exklusiv gültig. Bestellungen sind ausschließlich schriftlich rechtsgültig, soweit die gelieferte Ware nicht von uns ausdrücklich genehmigt wird.
- (2)** Soweit der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang schriftlich annimmt, sind wir zum Widerruf berechtigt. Klargestellt wird jedoch darüber hinaus, dass die Bestellung für den Lieferanten spätestens 2 Werkzeuge seit Zugang der Bestellung verbindlich wird, wenn nicht innerhalb dieser 2 Werkzeuge schriftlich durch den Lieferanten widersprochen wird.
- (3)** Der Kunde ist berechtigt, zumutbare Änderungen des bestellten Liefergegenstandes nach Vertragsabschluss über die Lieferung auf Wunsch des Kunden aufgrund technischer Neuerungen und/oder Verbesserungen in Konstruktion und/oder Abmessung und/oder Gewicht und/oder Material und/oder Materialkompositionen und/oder Form vom Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese zumutbaren Abänderungen des bestellten Liefergegenstandes ohne Mehrkosten vorzunehmen, soweit hier lediglich Mehrkosten von 15%, bezogen auf die ursprünglich verursachten Kosten der Bestellung, vorliegen. Der Lieferant ist hinsichtlich darüber liegender Mehrkosten darlegungs- und nachweispflichtig.

§ 3

EIGENTUMSRECHTE, SCHUTZRECHTE, URHEBERRECHTE

Alle vom Kunden bereit gestellten Materialien und Informationen – gleich ob in verkörperter oder geistiger Form – und/oder sonstige Materialien und/oder sonstigen Unterlagen und/oder sonstige Beistellungen verbleiben im Eigentum des Kunden und stehen unter dem Vorbehalt etwaig bestehender Schutz-, Urheber-, Patent- und/oder Markenrechte sowie sonstiger Rechte des Kunden, soweit diese Rechte zu Gunsten des Kunden vor oder während Bereitstellung bestanden haben. Eine Weitergabe und/oder Vervielfältigung der vom Kunden bereitgestellten Materialien und/oder Unterlagen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Kunden möglich.

§ 4

WERKZEUGE

- (1)** Bei vom Lieferanten hergestellten und/oder beigestellten Werkzeugen wird der Kunde spätestens mit Zahlung von 60% der Werkzeugkosten Eigentümer des Werkzeuges. Im Übrigen wird der Kunde bereits im Verhältnis der geleisteten Zahlung zu den vereinbarten Werkzeugpreisen Miteigentümer der Werkzeuge bis zur Zahlung von 60%. Sollten die Werkzeuge nach vorstehenden Zahlungen beim Lieferanten verbleiben, so wird die Übergabe der Werkzeuge dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese Werkzeuge vom Kunden leiht. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Kunden bestellen Liefergegenstände einzusetzen. Die Werkzeuge sind von dem Lieferanten als Eigentum des Kunden zu kennzeichnen.
- (2)** Der Lieferant verpflichtet sich, die im Eigentum des Kunden stehenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Sachschäden zu versichern und tritt dem Kunden schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Kunde nimmt die Abtretung hiermit ausdrücklich an.
- (3)** Der Lieferant ist verpflichtet, alle die Werkzeuge betreffenden erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, inklusive allfälliger notwendiger Ersatzbeschaffungen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Werkzeuge beim Lieferanten trägt der Lieferant. Etwaige die Werkzeuge betreffende Störfälle sind dem Kunden sofort anzuzeigen.
- (4)** Der Lieferant ist nicht zu einer Verlagerung der Werkzeuge ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden berechtigt.
- (5)** Die vorstehenden Ziffern unter der Überschrift Werkzeuge gelten entsprechend für vom Kunden zu bezahlende Verpackungsbehälter bzw. vom Kunden zu bezahlende Formen.

§ 5 HALBZEUGE

- (1)** Der Lieferant trägt die Gefahr für vom Kunden bereit gestellte Halbzeuge bis zur Verarbeitung bzw. bis zur Auslieferung der Produkte an den Kunden.
- (2)** Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Halbzeuge erkennbar als Eigentum des Kunden gelagert werden und erkennt ausdrücklich das Eigentum des Kunden bis zur Verarbeitung durch den Lieferanten an.
- (3)** Der Lieferant ist verpflichtet, alle die Halbzeuge betreffenden erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten inkl. allfälliger notwendiger Ersatzbeschaffungen auf eigene Kosten durchzuführen.
- (4)** Im Falle der Vermischung und/oder Verarbeitung durch den Lieferanten erkennt der Lieferant an, dass der Kunde Miteigentum an der mit den Halbzeugen hergestellten Ware im Verhältnis der Halbzeuge zum Endprodukt erhält und tritt dieses Miteigentum bereits jetzt an den Kunden ab. Der Kunde nimmt hiermit ausdrücklich die Abtretung an. Soll die Vermischung und Verarbeitung derart erfolgen, dass die hergestellte Ware dann als Hauptsache anzusehen ist, tritt der Lieferant bereits jetzt alle Eigentumsrechte an dieser Ware an den Kunden vollumfänglich ab. Der Kunde nimmt diese Abtretung ausdrücklich an.

§ 6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1)** Die vereinbarten Preise verstehen sich Lieferung frei unser Werk einschließlich Verpackung, Fracht und etwaige Transfergebühren, Ein- und Ausfuhrgebühren, wie Zoll u.Ä., Versicherungsgebühren, zzgl. Mehrwertsteuer.
- (2)** Der Gefahrübergang am Liefergegenstand erfolgt erst bei Ablieferung am Erfüllungsort unseres Sitzes oder im Falle einer anderweitigen ausdrücklichen Erfüllungsortvereinbarung an diesem Ort.
- (3)** Die Bezahlung erfolgt nach Eingang der Rechnung beim Kunden innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Ablieferung und Rechnungserhalt.
- (4)** Soweit der Lieferant Vorkasse und/oder Abschlagszahlung verlangt, ist er verpflichtet auf Anforderung des Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung zu stellen, z.B. in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft auf erste Anforderung eines großen Deutschen Kreditinstituts.

§ 7 AUSLIEFERUNG / ERFÜLLUNGsort

- (1)** Die in der Bestellung oder im Einzelabruf festgelegten Lieferzeiten gelten ausdrücklich als Fixtermin zwischen dem Lieferanten und dem Kunden im Rechtsinne.
- (2)** Bei vorzeitiger Anlieferung hat der Kunde das Wahlrecht, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten oder die Lagerung der Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen.
- (3)** Erfüllungsort ist der vom Kunden angegebene Bestimmungsort.

§ 8 VERZUG

Im Fall des Lieferverzuges unseres Lieferanten ist der Kunde neben den weiteren gesetzlichen Ansprüchen berechtigt, zusätzlich einen pauschalierten Lieferverzugschaden in Höhe von 5% des Lieferwertes pro vollendeter Vollzugswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 25% des gesamten Lieferwertes.

§ 9 VERTRAGSPÖNALEN

Soweit der Kunde aufgrund des Lieferverzugs des Lieferanten gesetzliche und/oder vertragliche Vertragsstrafen gegenüber seinen Kunden erbringen müssen, ist vereinbart, dass der Kunde berechtigt ist, diese Schäden dem Lieferanten zusätzlich zu etwaigen weiteren Ansprüchen aus Vertrag und/oder Gesetz in Rechnung zu stellen.

§ 10 VERPACKUNG

- (1)** Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung des Liefergegenstandes ordnungsgemäß und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den technischen und tatsächlichen Anforderungen vorzunehmen. Wiederverwendbare Verpackungen werden vom Kunden unfrei an den Lieferanten zurückgegeben und sind vom Lieferanten zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben.
- (2)** Der Lieferant hat ansonsten Transportcontainer, Werkzeuge, Hilfsmittel sowie Verpackung aller Art, insbesondere Transportverpackungen, auf eigene Kosten zurückzunehmen. Soweit der Lieferant die zurückgenommenen Transportverpackungen nicht wiederverwendet, trägt er die beim Kunden anfallenden Kosten ihrer stofflichen Entsorgung zzgl. etwaig anfallender Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben bei Transfer ins Ausland.

§ 11 MÄNGEL

- (1)** Der Lieferant ist verpflichtet, eine Warengangskontrolle vor Ablieferung der Ware an den Kunden vorzunehmen. Der Lieferant entbindet den Kunden ausdrücklich von der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377, 378 HGB, die insoweit als ausgeschlossen gelten.
- (2)** Der Lieferant ist verpflichtet, Mängel unverzüglich auf seine Kosten nach Wahl des Kunden entweder durch Neulieferung oder durch Nachbesserung zu beseitigen.
- (3)** Die gesamten Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Kosten der Fehlersuche, die Nachfriskosten, die Ein- und Ausbaurkosten, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die Rückrufrkosten sowie etwaige Bandstillstandkosten sowie anfallende Transfergebühren, wie Zölle oder Ähnliches trägt der Lieferant vollumfänglich.
- (4)** Soweit nach einer weiteren einmalig gesetzten Nacherfüllungsfrist von 7 Tagen durch den Kunden (Absendung unter Hinzurechnung von 2 Werktagen gilt als Nachweis der Fristsetzung) der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht nachgekommen ist, ist der Kunde berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen, insbesondere vom Vertrag zurückzutreten. Die Setzung der Nacherfüllungsfrist beinhaltet nicht konkludent die Feststellung eines neuen Liefertermins. Verzugs- und/oder Verzögerungsschäden bleiben von diesem Passus ausdrücklich unberührt.
- (5)** Der Lieferant ist verpflichtet, alle direkten und indirekten, mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die dem Kunden durch die Mängel entstehen zu ersetzen.
- (6)** Die Sachmängelhaftungsfrist des Lieferanten gegenüber dem Kunden beträgt 72 Monate ab Gefahrenübergang. Der Gefahrenübergang findet nur dann rechtskräftig statt, wenn auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des Kunden exakt angegeben ist und eine Annahme der Ware durch den Kunden erfolgte. Ist die Bestellnummer nicht ausdrücklich vermerkt, so sind etwaige Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Kunden zu vertreten.
- (7)** Für vom Lieferanten ausgebesserte bzw. Lieferanten ersatzweise gelieferte Ware beginnt die Sachmängelhaftung von neuem ab erfolgreicher Ausbesserung und/oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten gegenüber dem Kunden.

§ 12 VERARBEITUNG, VERMISCHUNG

Im Falle der Verarbeitung und/oder Vermischung von bereit gestellten Materialien des Kunden, gleich ob in verkörperter oder geistiger Form, erwirbt der Kunde das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes der Sache des

Kunden zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung und/oder Vermischung. Das Miteigentum wird bereits jetzt wirksam vom Lieferanten an den Kunden abgetreten. Der Kunde nimmt hiermit die Abtretung bereits jetzt ausdrücklich an.

§ 13

VERSAND / VERPACKUNG

- (1)** Versand- und Verpackungsvorschriften sind vom Lieferanten genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung von Versand- und/oder Verpackungsvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (2)** Auf allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Rechnungen und sonstiger Korrespondenz mit dem Kunden sind sowohl der vereinbarte Liefertermin, wie auch die Bestell- und Artikelnummern sowie das Datum anzugeben. Der Lieferant ist für etwaige Folgen verantwortlich, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben.

§ 14

EIGENTUMSVORBEHALT

Im Falle eines Eigentumsvorbehaltes des Lieferanten wird ausdrücklich vereinbart, dass kein verlängerter und/oder erweiterter Eigentumsvorbehalt zwischen dem Lieferanten und dem Kunden besteht, egal ob dieser einen solchen in seinen Lieferbedingungen oder individualvertraglichen Vereinbarung vorsieht und lediglich der einfache Eigentumsvorbehalt zwischen dem Kunden und Lieferanten als rechtsverbindlich vereinbart ist.

§ 15

HAFTUNG

Der Kunde haftet nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zur Last fällt. Die Haftung des Kunden ist, außer in den Fällen des Satzes 1, auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lieferanten ist mit den vorstehenden Regelungen gemäß diesem Absatz nicht verbunden. Im Übrigen ist die Haftung des Kunden gegenüber dem Lieferanten ausgeschlossen.

§ 16 HAFTUNG DES LIEFERANTEN

- (1)** Der Lieferant verpflichtet sich, den Kunden freizustellen bei einer Inanspruchnahme des Kunden durch Dritte, die direkt oder indirekt mit der gelieferten Ware zusammenhängen, sofern der Schaden aufgrund einer vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht wurde.
- (2)** Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, den Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter, gleich ob diese vertraglicher oder gesetzlicher Art sind, freizustellen, sofern der Schaden aufgrund einer vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht wurde.
- (3)** Für alle Schäden gilt grundsätzlich die Schadensvermutung zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant trägt insoweit die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht von ihm verursacht wurde.
- (4)** Der Lieferant ist verpflichtet, die Kosten und Gebühren einer etwaiger Rechtsverteidigung aufgrund der Ansprüche Dritter, die dem Kunden auf der Grundlage der RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) und/oder einer angemessenen Honorarvereinbarung für seine rechtlichen Berater entstehen, zu ersetzen.

§ 17 VERJÄHRUNG

Soweit der Kunde gemäß den §§ 478, 479 BGB von seinen Kunden in Rückgriff genommen wird, tritt die Verjährung der Ansprüche des Kunden gegenüber dem Lieferanten wegen dieser Mängel frühestens 4 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde die Ansprüche gegenüber seinen Kunden erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 10 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant an den Kunden geliefert hat.

§ 18 RÜCKTRITT

Der Kunde ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Rücktritt von sämtlichen geschäftlichen Beziehungen mit dem Lieferanten berechtigt. Als wichtiger Grund wird zwischen dem Kunden und dem Lieferanten insbesondere vereinbart:

- a)** Der Lieferant befindet sich mehr als 5 Tage in Lieferverzug (ausschlaggebend Liefertermin in der Bestellung des Kunden);
- b)** Bei Betriebsstörungen, die im Werk des Kunden aufgrund von höherer Gewalt oder anderen von dem Kunden unverschuldeten Hindernissen, wie Arbeitskampf und/oder Vertragsstornierungen seiner Kunden von Verträgen, die Grundlage für unsere Bestellung des Kunden gewesen sind, gleich ob diese

Vertragsstornierungen der Kunden des Kunden berechtigt oder unberechtigt sind.

In allen Fällen, in denen der Kunde gemäß dieser Vereinbarung zum Rücktritt berechtigt ist, liegt keinerlei Pflichtverletzung unsererseits vor. Schadensersatzansprüche und/oder Ansprüche sonstiger Art des Lieferanten sind insoweit in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 19 SUBUNTERNEHMER

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden Subunternehmer für die Erfüllung seiner Liefer-/ Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Kunden in Anspruch zu nehmen.

§ 20 ABTRETUNG

- (1)** Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden Rechte und Pflichten aus dem Auftragsverhältnis mit dem Kunden an Dritte weiterzugeben bzw. abzutreten. Sollte dies dennoch durch den Lieferanten erfolgen, ist der Kunde auch nach Bekanntgabe der Abtretung berechtigt, mit befreiender Wirkung weiterhin an den Lieferanten zu leisten und der Lieferant bleibt in der Lieferverpflichtung.
- (2)** Der Kunde ist ausdrücklich berechtigt, auch ohne Zustimmung des Lieferanten die Rechte und Pflichten aus dem Auftragsverhältnis mit dem Lieferanten an Dritte weiterzugeben bzw. abzutreten. Der Lieferant ist verpflichtet, im Falle dieser Abtretung sämtliche vertraglichen Verpflichtungen 1:1 gegenüber dem Dritten entsprechend den vertraglichen Bestimmungen und dieser Einkaufsbedingungen zu erfüllen.

§ 21 HAFTUNGSBEGRENZUNG

- (1)** Die Haftung des Kunden ist im Rahmen der vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferanten maximal auf eine Haftsumme von 5% des Bestellvolumens beim Lieferanten pro Jahr und pro Schadensfall begrenzt, soweit dem Kunden, seinen leitenden Angestellten und/oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz zur Last fällt. Unberührt hiervon bleibt eine darüber hinausgehende Haftung aus gesetzlich zwingendem nicht abbedingbarem Recht.
- (2)** Etwaige Haftungsbegrenzungen des Lieferanten werden ausdrücklich als ausgeschlossen zwischen dem Kunden und dem Lieferanten angesehen. Der Lieferant haftet im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen sowie der vertraglichen Absprache sowie ergänzend gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, soweit

diese nicht diesen Einkaufsbedingungen und/oder den vertraglich abgesprochenen Absprachen zuwiderlaufen.

§ 22

QUALITÄTSSICHERUNG / PRODUKTHAFTUNG

- (1)** Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, nach neuestem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und vorzuhalten und dem Kunden diese nach Aufforderung durch den Kunden nachzuweisen. Der Lieferant wird mit dem Kunden, soweit er dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- (2)** Der Lieferant stellt durch eigene Maßnahmen sicher, dass seine Lieferungen den technischen Anforderungen des Kunden entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 20 Jahre zu archivieren. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen sowie Kopien anzufertigen.
- (3)** Der Lieferant erklärt hiermit, dass er den Kunden jederzeit das Recht des Zutritts zur Betriebsstätte des Lieferanten gewährt. Der Lieferant erklärt außerdem sein Einverständnis damit, dass der Kunde Einblick in EDV des Lieferanten auf Wunsch des Kunden erhält, soweit dies zur Qualitätssicherung / Auditierung / Wahrung von Gewährleistungsrechten erforderlich ist.

§ 23

ERSATZTEILE

Der Lieferant verpflichtet sich, nach Ablauf einer etwaigen Serienlieferung ab dem Auslauf für den Zeitraum von 20 Jahren Ersatzteile in einer Größenordnung bis zu 10%, bezogen auf die durchschnittliche Liefermenge in den letzten drei Jahren des Serienlaufs, bei Aufforderung durch den Kunden zum Preis der Teile bei Auslauf der Serienproduktion zu liefern und etwaig hierfür erforderliche Unterlagen und Informationen bereit zu halten.

§ 24

WETTBEWERBSVERBOT

Der Lieferant verpflichtet sich, Teile und/oder Komponenten, die für und nach den Zeichnungen und/oder Vorgaben und/oder Spezifikationen des Kunden gefertigt werden, weder direkt noch über Dritte als Teile, gleich welcher Art, an Endkunden und/oder Wettbewerber und/oder Handelsorganisationen anzubieten und/oder diese zu verkaufen. Das Gleiche gilt für die Herstellung durch Dritte.

§ 25 WERBUNG

Der Lieferant darf den Namen des Kunden oder den Namen der Produkte des Kunden nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Kunden für anderweitige Zwecke, wie Werbung, Pressemitteilung und/oder öffentliche Ankündigungen verwenden.

§ 26 PRODUKTHAFTPFLICHT

- (1)** Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Höhe, mindestens aber mit einer Deckungssumme von € 10,0 Mio. pro Person und/oder Sachschaden pauschal zu unterhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, den Nachweis auf Anforderung des Kunden dem Kunden gegenüber schriftlich zu erbringen. Stehen dem Kunden weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.
- (2)** Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist der Lieferant verpflichtet, den Kunden insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern des Kunden freizustellen.

§ 27 HÖHERE GEWALT

Im Fall höherer Gewalt wie auch im Fall von Unruhen, behördlichen Maßnahmen oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen ist der Kunde für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten befreit. Das Gleiche gilt für den Lieferanten, wobei zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbart ist, dass Lieferausfälle und/oder Lieferverzögerungen von Subunternehmern, gleich ob diese vom Kunden genehmigt wurden gemäß dieser Einkaufsbedingungen oder nicht, nicht als Fälle höherer Gewalt gelten.

§ 28 SONSTIGES

- (1)** Erfüllungsort ist der Sitz des Kunden.
- (2)** Gerichtsstand ist das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht.
- (1)** Alle geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und seinem Lieferanten unterliegen dem Deutschen formalen und materiellen Recht unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des Deutschen Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung Ausländischer Rechtsnormen führen würden, sowie unter

Ausschuss bilateraler und multinationaler Handelsbestimmungen (UN-Kaufrecht, CISG).

- (2)** Nebenabreden zu den vertraglichen Abreden aus dieser Vereinbarung bestehen nicht und bedürfen ausdrücklich der Schriftform. Ein konkludentes Abweichen von diesem Schriftformerfordernis gilt zwischen uns und den Lieferanten als ausgeschlossen. Erklärungen unserer Mitarbeiter sind immer nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von der Geschäftsleitung schriftlich bestätigt wurden.

§ 29

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.